Arbeiterrecht

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band (Jahr): 17 (1925)

Heft 9

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

geberseite auf das Referendum verzichtet, «trotzdem die Vorlage in dieser Gestalt den Anforderungen an eine zweckmässige Arbeitslosenversicherung nicht sprach». Leider fehlen Angaben darüber, ob die Vorlage

zu weit oder nicht weit genug ging.
Die Ausführungen über Lebenskosten lassen erkennen, dass die Industrie gegenüber jeder neuen Steigerung der Preise der Bedarfsartikel schwere Bedenken hat, da diese unzweiselhaft eine Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit bedeutet. Die Frage der Verbilligung der Lebenshaltung wurde zwischen den Spitzenverbänden des Handels, der Industrie und des Handwerks eingehend beraten; der Bericht lässt erkennen, dass man mit dem Ergebnis nicht so ganz zufrieden war, denn «die Verhandlungen haben gezeigt, wie schwer es nicht nur im Verhältnis zwischen Industrie und Handwerk oder zwischen Produktion und Handel, sondern selbst innerhalb einer dieser Gruppen ist, den wünschenswerten Interessenausgleich zustande zu bringen».

Vor allzu optimistischer Einschätzung der Verbesserung des Arbeitsmarktes wird gewarnt; aus der Abnahme der Arbeitslosigkeit könne nicht ohne weiteres auf eine wirtschaftliche Erstarkung der Industrie ge-

schlossen werden.

Gar nicht überzeugen können die Ausführungen und Angaben über die Arbeitskonflikte im Jahre 1924. Nach dem Bericht haben 49 Streiks und eine Aussperrung stattgefunden; davon 32 im Gebiet der angeschlossenen Verbände. Von diesen 32 Streiks hatten 16 einen teilweisen, 16 gar keinen Erfolg aufzuweisen. Wir begreifen durchaus, dass man auf Arbeitgeberseite die Nutzlosigkeit von Streiks möglichst drastisch darzustellen sucht. Wir kennen die Grundlagen der «Statistik» des Zentralverbandes nicht; jedenfalls sind die Ergebnisse keineswegs vertrauenerweckend. Nach unsern eigenen Erhebungen haben im Berichtsjahr 67 Streiks stattgefunden, von denen 32 mit einem vollen Erfolg, 22 mit einem Teilerfolg und nur 13 ohne Erfolg endig-ten. Die Angaben des Arbeitgeberverbandes können so-mit weder auf Vollständigkeit, noch auf Genauigkeit Anspruch erheben.

Die letzten Abschnitte des Berichtes orientieren über die Beziehungen zu ausländischen Arbeitgeberorganisationen, über die Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation und über andere die Arbeitgeberschaft

berührende Kongresse.

52

Arbeiterrecht.

Koalitionsrecht. Nationalrat Bolle (Neuenburg) hat der Bundesversammlung folgende Motion eingebracht:

«Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage einzubringen, ob zum Schutze der Koalitionsfreiheit nicht gesetzliche Massnahmen zu treffen sind,

a) sei es durch ein Gesetz, welches das Recht der Berufsverbände umschreibt und gegen dessen Verlet-

zung strafrechtliche Vorkehren vorsieht;

b) sei es durch eine Ergänzung des Obligationen-rechtes, welche die Unerlaubtheit jeder Handlung feststellt, die dahin geht, durch Aussperrung, durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis, durch Begehren der Entlassung, durch Androhung solcher Einwirkungen oder durch ähnliche Massnahmen einen einzelnen oder mehrere zusammen zu nötigen, auf die Ausübung des Koalitionsrechts zu verzichten oder einem Berufsverbande anzugehören.»

Die in diesem schönen Freiheitsmäntelchen sich präsentierende Motion richtet sich wohl in erster Linie

gegen die namentlich in der Uhrenindustrie übliche obligatorische Zugehörigkeit zur Organisation. Wie Bundesrat und Arbeiterschaft auf diese Motion reagieren, wird abzuwarten sein; bekanntlich wird bei den Arbeitgebern bei der Kartell- und Trustbildung mit ganz andern Druckmitteln auf einzelne Fabrikanten eingewirkt, als sie der Arbeiterschaft zur Verfügung stehen.

Echt «arbeiterfreundlich» benimmt sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal der Landesverband freier Schweizer Arbeiter, der diese Motion mit Jubel begrüsst, in der Hoffnung, es werde dadurch den «sozialistischen Gewerkschaften» eins ausgewischt. Dafür schreibt man dann in der nächsten Nummer des Organs wieder über die « Notwendigkeit einer kraftvollen Organisation » . . .

5

Notizen.

Vom Koalitionsrecht. In der Bundesverfassung ist das Recht auf die Vereinigung niedergelegt. Dieses «Recht» war allerdings bisher immer nur so verstanden, dass der Bund es den Bürgern freistellte, sich zu irgendwelchen Zwecken zu organisieren. Anderseits sind die Fälle auch heute nicht selten, dass Arbeiter wegen der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft gemass-regelt werden. Der Bund erklärt sich in solchen Fällen für unzuständig - die Arbeiter mögen das mit den Unternehmern selber ausmachen. Ein neues Gesicht bekam diese Frage durch einen Prozess, den ein evangelisch-sozialer Arbeiter resp. dessen Verband gegen die Sektion Biel des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes anstrengte, weil diese seine Entfernung aus der Betrieb verlangte, da er sich weigerte, der Sektion beizutreten. Der evangelische Verband schnitt bei diesem Handel schlecht ab. Trotz seinem gottwohlgefälligen Wandel wurde seine Klage abgewiesen. Er verbricht nun in seinem Blatte, der «Evangelischsozialen Warte», einen Leitartikel von gut drei Spalten, in dem er jam-mert über den sozialistischen Terror. Mit grosser Genugtuung wird auf die Motion Bolle verwiesen, die dazu dienen soll, solche Terrorakte zu verunmöglichen. Wir zweifeln nicht daran, dass der Wunsch des frommen Blattes in Erfüllung gehen und die «nichtsozialistischen» Blätter, die dem Terror der Unternehmer kühl bis ans Herz gegenüberstehen, sich mit dem evan-gelischen Verband über den Terror der «sozialisti-schen» Gewerkschaften entrüsten und die Motion Bolle «warm» begrüssen werden. Aus allem erhellt, dass es dem evangelischen Verband weniger um die wirksame Interessenvertretung der Arbeiter zu tun ist als um die Förderung religiöser Bestrebungen nicht anders geht, auch mit Hilfe der Polizei.

"Der Schweizer Arbeiter." Die Zeitung dieses Namens ist das Organ des «Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter», einer Organisation der wirtschaftsfriedlichen Arbeiter, die mit dem Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter und mit dem christlich-nationalen Gewerkschaftsbund im Kartellverhältnis steht. Wenn der Redaktor dieses Blattes, ein leibhaftiger Doktor, in seiner Nummer vom 20. August einen Artikel über die Fabrikstatistik von nahezu zwei Seiten Umfang aus der «Gewerkschaftlichen Rundschau» abgedruckt hat, und zwar ohne Quellenangabe, nur mit einem andern Titel versehen, so hat er diese Eigenschaft eines Scherenredaktors mit seinen Kartellbrüdern gemein, die gelegentlich ähnliche Praktiken anwenden. Es ist halt schwer, in diesen vom Klassenkampf von oben bewegten Zeiten die Mitglieder mit wirtschaftsfriedlichen Tiraden, denen keine Taten fol-gen, bei der Stange zu halten. Die Mitglieder dieser